

Kirchenbeitrag Befreiungen und Sonderregelungen

Vom Kirchenbeitrag sind generell folgende Personen befreit:

- Bezieher von Kindergeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Sozialhilfe
- Schüler und Studenten sind während Ihres Schulbesuchs/Studiums bei entsprechendem Nachweis und wenn kein Einkommen erzielt wird, vom Kirchenbeitrag befreit. Für eine befristete Befreiung ist der Studiennachweis (Inskriptionsbestätigung) bzw. eine Schulbesuchsbestätigung erforderlich. Nach Ablauf der Frist werden Sie von Ihrer Beitragsstelle wieder nach einer aktuellen Bestätigung gefragt. Bei Studenten ab dem 25. Lebensjahr benötigen wir den Nachweis der Familienbeihilfe bzw. der Studentenselbstversicherung (Krankenversicherung). Bei Schulbesuch von Kindern (nach Erfüllung der Schulpflicht) bzw. bei Studium an einer Hoch- oder Fachhochschule, College oder einer ähnlichen Bildungseinrichtung werden bei Nachweis des Einkommens der Eltern Absetzbeträge gewährt.
- Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler: Von der Lehrlingsentschädigung und von den Einkünften aus Grundwehr- oder Zivildienst wird kein Kirchenbeitrag berechnet.

Sonderregelungen

- Röm.-kath. Hausfrau/Hausmann ohne eigenes Einkommen: Der Ehepartner ist auch katholisch und bezahlt seinen Kirchenbeitrag entsprechend seinem Einkommen: In diesem Fall gilt der Beitrag des Partners als Familienbeitrag. Zusätzlich besteht Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag (bei entsprechendem Nachweis).
- Rom.-kath. Hausfrau/Hausmann ohne eigenes Einkommen, Ehepartner ist nicht katholisch: In diesem Fall wird die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ nach der Höhe des Anspruches auf Unterhalt bemessen. Weil die Situation oft schwierig ist, wird als Berechnungsgrundlage die in der Rechtssprechung vorkommende Untergrenze herangezogen. Das ist 1/3 des Einkommens des Gatten. Von dieser Grundlage wird dann der Kirchenbeitrag berechnet.
- Hat ein Katholik, welcher mit einer Person verheiratet ist, die nach staatlichem Recht nicht der Katholischen Kirche angehört, Anspruch auf Ermäßigung für Ehegatten (§13 Absatz 2), so ist der Kirchenbeitrag um jenen Beitrag zu vermindern, den der nicht katholische Ehegatte an seine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft leistet, höchstens jedoch um die Hälfte.

- Einkünfte aus dem Ausland: Ausländische Einkünfte, die einer Steuerpflicht im Inland nicht unterliegen, sind Beitragsgrundlage, sofern für diese nicht schon außerhalb Österreichs eine dem Kirchenbeitrag gleichwertige Abgabe entrichtet wurde.
- Ein Ehepartner ist nicht katholisch, beide Partner beziehen ein eigenes Einkommen: Jeder Ehepartner wird entsprechend seinem Einkommen von seiner Religionsgemeinschaft veranlagt.
- Ein Partner ist geschieden und nicht wieder verheiratet: Diese Situation ist meist für beide Ehepartner mit Schwierigkeiten verbunden. Alimentationszahlungen werden zumindest teilweise unter bestimmten Voraussetzungen als besondere Belastung berücksichtigt. Leistungen des gesetzlichen Unterhaltes bilden beim Empfänger als angemessener Lebensunterhalt eine Beitragsgrundlage. In diesem Fall ist es empfehlenswert, sich an die Kirchenbeitragsstelle zu wenden.
- Ein Partner ist geschieden und wieder verheiratet: Diese Situation führt manchmal zu der falschen Auffassung, die Betroffenen seien in der Kirche unerwünscht oder gar von ihr ausgeschlossen. Scheidung und Wiederverheiratung bringen nicht selten persönliche Probleme mit sich, auf die nur im vertraulichen Gespräch eingegangen werden kann. Die Seelsorger stehen gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Feldkirch
27.10.2016

Hans-Peter Kalb
Kirchenbeitragsreferat